

Qualifizierte elektronische Signatur der Bundesnotarkammer für ÖbVI verfügbar

AUTOR Johannes Wüsthoff | Berlin

Neben der Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) ist eine weitere sichere und rechtskonforme Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, wie in dem Beitrag des BDVI-Justiziers beschrieben, die Verwendung einer **qualifizierten elektronischen Signatur**, kurz **qeS** genannt. Die Anwendungsfälle und somit der Bedarf an geeigneten Werkzeugen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr steigen stetig an. Während dies zur professionellen Kommunikation mit den Gerichten bereits erforderlich ist, wird ein solcher Kommunikationsweg auch für die medienbruchfreie Übermittlung elektronischer Vermessungsschriften mehr und mehr verpflichtend.



Rechtsgrundlage für die qualifizierte elektronische Signatur ist die sogenannte »eIDAS-Verordnung« (Verordnung [EU] Nr. 910/2014). Es handelt sich bei der qeS um die sicherste Form der elektronischen Signatur mit der höchsten Beweiskraft. Die qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie die handschriftliche Unterschrift im analogen Rechtsverkehr (Art. 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung). Sie kann daher als Ersatz der Schriftform verwendet werden (§ 126a BGB).

Die Signatur sollte aus diesem Grund nur vom Signierenden persönlich angebracht werden können. Entsprechend der Begriffsbestimmung des Art. 3 Nr. 12 der eIDAS-Verordnung ist die qeS eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Diese Zertifikate dürfen nur von ausgewählten qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern im Sinne des Art. 24 i. V. m. Art. 3 Nr. 20 der eIDAS-Verordnung, wie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, ausgestellt werden.

Seit dem 1. Juni 2024 besteht für ÖbVI nunmehr die Möglichkeit, eine qualifizierte elektronische Signatur von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer über eine speziell für ÖbVI eingereichte Antragsstrecke zu bestellen. Hierauf hatten sich BDVI und Bundesnotarkammer nach konstruktivem Austausch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geeinigt.

Bisher richtete sich das Angebot der Zertifizierungsstelle nämlich ausschließlich an Berufsgruppen aus dem Bereich Justiz.

Das BDVI-Präsidium ist von der gemeinsamen Lösung überzeugt und empfiehlt die Verwendung der Signatur der Bundesnotarkammer.


Das Angebot umfasst eine Signaturkarte samt qualifiziertem Fernsignaturzertifikat und wahlweise – sofern erforderlich – ein passendes Kartenlesegerät. Das Zertifikat beinhaltet neben den Angaben zur Person das Berufsträgerattribut »Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur« bzw. »Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin«, wodurch nach vorheriger Bestätigung der jeweils zuständigen Aufsicht im Rahmen des Antragsverfahrens neben dem rechtssicheren Nachweis über die Identität des Signierenden auch die Stellung als Beliehener verifiziert ist.

Eine Antragstellung ist über folgenden Link möglich:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/produkte/vermessungsingenieure>

Die Zertifizierungsstelle stellt eine umfassende Online-Hilfe zum Antragsverfahren zur Verfügung. Im Rahmen des Antrags ist die private Anschrift zu verwenden, da diese Daten im späteren Notar-Ident-Verfahren zur Identifizierung der Person vor einem Notar mit den Daten im Ausweisdokument abgeglichen werden. Die Büroanschrift kann allerdings bei Bedarf als Rechnungsadresse verwendet werden. Im Anschluss an die Eingabe der Daten erhalten die Antragsteller ein PDF-Dokument mit Ausführungen zum weiteren Ablauf.

Zum Anbringen der Signatur wird anschließend neben der Karte und einem passenden Lesegerät eine Signatursoftware benötigt. Eine eigene Software bietet die Notarkammer für die ÖbVI nicht an. Jedoch gibt es eine Vielzahl von Signatursoftwarelösungen verschiedener Anbieter zum Kauf oder im Abo, aus denen die Nutzenden frei wählen können. So kommen u. a. die Softwareprodukte digiSeal von secrypt oder Governikus DATA Boreum sowie Sign Live! CC in Betracht. Das Empfangen und Lesen einer signierten Datei bedürfen keiner gesonderten Software. Selbst die Gültigkeitsabfrage des Signaturzertifikats bewerkstelligen schon einfache Leseprogramme wie der Adobe Acrobat Reader. Für ein detailliertes Auslesen des Zertifikats benötigt der Empfänger jedoch eine spezielle Verifikationssoftware.

Ein Praxisleitfaden zur Verwendung der Signatur als Anleitung für die BDVI-Mitglieder wird aktuell erarbeitet. 



Johannes Wüsthoff
Referent Recht des BDVI e. V.
wuesthoff@bdvi.de